



A-Post
Gemeinderat Jonschwil
Poststrasse 10 + 12
9243 Jonschwil

20. Dezember 2011

Gemeinde Jonschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• Teilzonenplan Wingarten II, 1. Nachtragsgenehmigung

Der Teilzonenplan Wingarten II an der östlichen Ortseinfahrt von Schwarzenbach umfasst eine Fläche von insgesamt 1.63 ha, welche vom Landwirtschaftsgebiet in die Wohnzone W2b bzw. Wohn-Gewerbezone WG2 umgezont werden soll. Den rund 1.2 ha grossen Teil in der Wohnzone W2b hat das Baudepartement am 6. Juni 2011 genehmigt. Weil noch rechtliche Abklärungen bezüglich der Umsetzung von Lärmschutzmassnahmen im Gange waren, ist die 0.43 ha grosse Einzonung an der Wilerstrasse von der Genehmigung zurückgestellt worden.

Gemäss dem Amt für Umwelt und Energie kann die nachträgliche Genehmigung mit folgendem Vorbehalt erteilt werden:

Die in Ziff. 4.7.1 des Lärmgutachtens der PML Ingenieurbüro AG, Rebstein, vorgeschlagenen Massnahmen betreffend das Wohnhaus Wilerstr. 77 (Assek. Nr. 174) sind umzusetzen, sobald in der neuen Wohn-Gewerbezone WG2 ein baubewilligungspflichtiger Vorgang stattfindet (z.B. Baute anstelle des Ökonomiegebäudes Assek. Nr. 176 oder Änderungen am bestehenden Wohnhaus Assek. Nr. 174).

Die Gemeinde wie auch der Grundeigentümer sind mit der Auflage einverstanden. Somit ergibt die Prüfung, dass der ganze Erlass recht- und zweckmässig ist, der Nachtrag kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der



Baudepartement / Rechtsabteilung	
Eingang	21. Dez. 2011
Bearb.	
Nr.	

Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

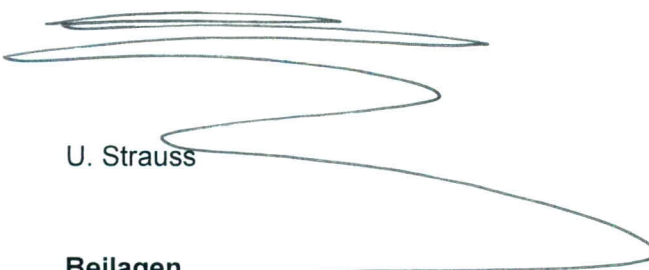
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt
2. Der Nachtrag im angeführten Erlass wird im Sinne der Erwägungen mit folgender Auflage genehmigt:
Die in Ziff. 4.7.1 des Lärmgutachtens der PML Ingenieurbüro AG, Rebstein, vorgeschlagenen Massnahmen betreffend das Wohnhaus Wilerstr. 77 (Assek. Nr. 174) sind umzusetzen, sobald in der neuen Wohn-Gewerbezone WG2 ein baubewilligungspflichtiger Vorgang stattfindet (z.B. Baute anstelle des Ökonomiegebäudes Assek. Nr. 176 oder Änderungen am bestehenden Wohnhaus Assek. Nr. 174).
3. Eine Gebühr für die Genehmigung des Teilzonenplans Wingarten II ist bereits mit der Verfügung vom 6. Juni 2011 erhoben worden. Auf weitere Gebühren wird verzichtet.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen. Um die Nachführung des Datensatzes der Fruchtfolgeflächen FFF sicherstellen zu können, bitten wir Sie, auch einen digitalen Perimeter der beanspruchten FFF einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen
Genehmigter Erlass

Kopie
BD-RA, AFU-RU, AREG-BaB, AREG-OP